

## **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)**

### Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

### **Gemeinde Feldafing**

#### **Bebauungsplan Nr. 81 „Zwischen Traubinger Straße und Edelweißstraße, Koempelstraße und Jahnstraße“**

<b>Benachrichtigung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung nach §13 Abs.2 Satz 1 und 3 BauGB</b>	
<input type="radio"/> Flächennutzungsplan	<input type="radio"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="radio"/> <i>Bebauungsplan</i> Nr. 81	
<input type="radio"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
<input type="radio"/> Satzung über den Vorhaben und Erschließungsplan	
<input type="radio"/> Sonstige Satzung	
<input checked="" type="radio"/> Frist für die Stellungnahme bis einschließlich 21.09.2021	

### **Träger öffentlicher Belange**

<b>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</b>
Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.) <b>Kreisgruppe Starnberg; Wartaweil 77, 82211 Herrsching, Tel.: 08152 /399 0025 starnberg@bund-naturschutz.de</b>
<input type="radio"/> keine Äußerung
<input type="radio"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs. 4 BauGB auslösen
<input type="radio"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
<input checked="" type="radio"/> Einwendungen incl. Rechtsgrundlagen: <b>Die Erhaltung der gewachsenen durchgrünten Baustruktur im Bebauungsplan wird begrüßt!</b> Der BUND Naturschutz schlägt zudem folgende fachliche Ergänzungen und Berichtigungen in der <b>Satzung</b> vor:

**Ergänzung zu 9.1:** „Flächige Kiesgärten auch im Vorgartenbereich sind aus Gründen des Artenschutzes und des Klima- und Wasserhaushaltes nicht zulässig.“

**Ergänzung zu 9.10:** Es ist der Hinweis auf die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ aufzunehmen.

Leider wurden bei der Ausbaumaßnahme des Anwesens an der Edelweißstraße gegenüber der Einmündung Waldherrstraße an dem dortigen Buchenbestand bereits eklatante Fehler mit nachfolgender Schädigung der Bäume gemacht.

**Berichtigung zu 9.11:** bei „...vorgezogener Ausgleich für Niststätten von Vögeln oder Fledermäusen“ ist der Hinweis auf die Gesetzesgrundlage fehlerhaft. Es muss heißen **§ 44 Abs. (5) BNatSchG (§ 42 gilt nur für Zoos!!)**

**Ergänzung zu 9.12:** Zusätzlich ist der Punkt mit der gesetzlichen Grundlage **§39 (5) 2 BNatSchG** zu ergänzen für „Arbeiten an Gehölzen insb. Fällungen / Rodungen sollen nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln (1.10. - 28.02) vorgenommen werden.“

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Ort, Datum

Wartaweil, 20.09.2021

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Kreisvorsitzender

